

Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 15.02.1996, geändert am 10.12.1998, zuletzt geändert am 24.08.2000, und des § 52 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (Sächs-SchiedsGütStG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf am 25.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung des Stellvertreters des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).
- (2) Der Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).
- (3) Der Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 Euro/Monat anstelle des Grundbetrages nach § 2 (1) Buchstabe a).
- (4) Der Stellvertreter erhält als weitere Entschädigung bei Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften.
- (5) Die Entschädigung gemäß Punkt (3) wird monatlich gezahlt, die weiteren Entschädigungen gemäß Punkt (4) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 2

Entschädigung der Stadtratsmitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten nach § 21 (2) SächsGemO für ihre Tätigkeit:

- a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 30,00 Euro
- b) ein Sitzungsgeld je Stadtratssitzung sowie je Sitzung eines beschließenden und beratenden Ausschusses in Höhe von 25,00 Euro
- c) ein Sitzungsgeld für Mitglieder der Fraktionen bei nachgewiesener Fraktionssitzung in Vorbereitung von Stadtratssitzungen in Höhe von 10,00 Euro
- d) eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften bei Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes

(2) Das Sitzungsgeld je Stadtratssitzung und je Sitzung eines beschließenden bzw. beratenden Ausschusses erhöht sich jeweils um 5,00 Euro, wenn die Sitzungsdauer mehr als 3,5 Stunden beträgt.

(3) Die Entschädigungen gemäß (1) a) bis c) werden halbjährlich gezahlt [(b) und c) bei entsprechender Teilnahme], die weiteren Entschädigungen gemäß d) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

(4) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Absatz (2) gilt für die Gesamtzeit.

§ 3

Entschädigung des Ortsvorstehers und der Mitglieder des Ortschaftsrates

(1) Der Ortsvorsteher erhält entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in der Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) hat der Ortsvorsteher keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung (Ortschaftsratsitzung, Stadtratssitzung, Sitzung der Ausschüsse u. a.).

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Stadtrates nach § 2 Pkt. (1) a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 Euro und b) Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 25,00 Euro.

(4) Die Entschädigungen gemäß Punkt (1) werden monatlich im Voraus, gemäß Punkt (3) halbjährlich; [nach § 2 Pkt. (1) b) bei entsprechender Teilnahme], gezahlt.

§ 4

Entschädigung beratender Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die ehrenamtlich tätigen beratenden Mitglieder in beratenden und beschließenden Ausschüssen, die durch den Stadtrat berufen wurden, erhalten für ihre Tätigkeit

- a) ein Sitzungsgeld je Sitzung eines beschließenden und beratenden Ausschusses in Höhe von 25,00 Euro
- b) eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes

(2) Die Entschädigungen gemäß a) werden halbjährlich bei entsprechender Teilnahme gezahlt und gemäß b) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 5

Entschädigung von Beauftragten

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt (§ 64 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO).

(2) Für diese laufende ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro/Monat gezahlt.

(3) Bei auswärtiger Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften.

(4) Die Entschädigungen gemäß Punkt (2) werden monatlich und gemäß Punkt (3) nach Vorlage der entsprechenden Belege gezahlt.

(5) Für weitere durch den Stadtrat berufene Beauftragte gelten die Absätze (2) - (4) gleichfalls.

§ 6

Entschädigung des Friedensrichters

(1) Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung für seine Auslagen in Höhe von 75,00 Euro/Monat.

(2) Für jede Gerichtsverhandlung, an welcher der ehrenamtlich tätige Friedensrichter teilnehmen muss, erhält er eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter erhält neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und 2 bei genehmigter Dienstreise eine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß §§ 5 und 6 SächsRKG.

(4) Die Entschädigungen gemäß Punkt (1) werden monatlich gezahlt und gemäß Punkte (2) bis (3) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

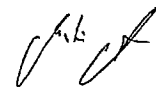
§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung vom 20.02.2008 außer Kraft gesetzt.

Brand-Erbisdorf, den 26.11.2008



Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.